



Erläuterungen und Regelungen zum SEPA-Lastschriftverfahren

1	Allgemeines	148
1.1	SEPA-Basislastschrift (COR1 und CORE).....	148
1.1.1	SEPA-Basislastschrift (COR1).....	148
1.1.2	SEPA-Basislastschrift (CORE).....	148
1.2	SEPA-Firmenlastschrift (B2B).....	148
2	SEPA-Mandate	148
2.1	Vom Bewirtschafter auszufüllende Felder.....	149
2.2	Vom Zahler auszufüllende Felder.....	149
3	SEPA-Lastschriftverfahren	150
3.1	Anordnung der Einzahlung und Widerruf der Anordnung zum Lastschriftverfahren.....	150
3.1.1	Anordnung der Einzahlung mit HKR-Vordrucken F22 oder M02.....	150
3.1.2	Widerruf der Anordnung zum Lastschriftverfahren mit HKR-Vordruck F22.....	150
3.2	Anforderung und Übersendung der SEPA-Mandate.....	150
3.3	Vorabinformation der Zahlerin oder des Zahlers.....	150
3.4	Änderung bestehender SEPA-Mandate durch die Zahlerin oder den Zahler	151
3.5	Widerruf eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats durch die Zahlerin oder den Zahler	151
4	Kassenmäßiges Verfahren	151
4.1	Sollstellung im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes (ZÜV)	151
4.2	Vorlage des SEPA-Mandats	151
4.2.1	Vorlage des SEPA-Mandats vor dem Fälligkeitsdatum.....	151
4.2.2	Vorlage des SEPA-Mandats nach dem Fälligkeitsdatum oder keine Vorlage	152
4.2.3	Mandatsverwaltung.....	152
Anhang 1	SEPA-Lastschriftmandat	153
Anhang 2	SEPA-Firmenlastschriftmandat	154



1 Allgemeines

Im SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA Direct Debit - SDD) kann der Lastschrifteinzug als SEPA-Basislastschrift (COR1 und CORE) oder als SEPA-Firmenlastschrift (B2B) im Zahlungsüberwachungsverfahren angeordnet werden. Die SEPA-Firmenlastschrift kann nur gegenüber Zahlern genutzt werden, die keine Verbraucher sind. Die Ermächtigung des Zahlers zur Durchführung von SEPA-Lastschrifteinzügen wird durch ein SEPA-Mandat erteilt, das den Gläubiger zu einmaligen oder mehrmaligen unbegrenzten Lastschrifteinzügen berechtigt. Die SEPA-Mandate werden grundsätzlich bei den Bundeskassen aufbewahrt.

1.1 SEPA-Basislastschrift (COR1 und CORE)

Eine SEPA-Basislastschrift kann innerhalb von acht Wochen nach Belastung an den Einreicher zurückgegeben werden. Dadurch wird die Kontobelastung rückgängig gemacht. Bei einer unberechtigten Lastschrift (z. B. Einzug ohne SEPA-Mandat) kann die Zahlung innerhalb von 13 Monaten nach der Kontobelastung zurückgegeben werden.

1.1.1 SEPA-Basislastschrift (COR1)

Die SEPA-Basislastschrift (COR1) ist zurzeit ausschließlich für den nationalen Lastschrifteinzug innerhalb Deutschlands möglich. Die Vorlagefrist zur Vorlage der Lastschrift bei dem Kreditinstitut beträgt einheitlich einen Tag vor Fälligkeit.

1.1.2 SEPA-Basislastschrift (CORE)

Die SEPA-Basislastschrift (CORE) wird grundsätzlich bei Lastschrifteinzügen außerhalb Deutschlands angewendet. Erstmalige Lastschriften müssen fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit bei dem Kreditinstitut des Zahlers vorliegen, darauf folgende Zahlungen mindestens zwei Tage vor Fälligkeit. Die Vorlagefrist für einmalige Lastschriften beträgt ebenfalls fünf Tage.

1.2 SEPA-Firmenlastschrift (B2B)

Bei der SEPA-Firmenlastschrift müssen einmalige, erstmalige oder Folgelastschriften einen Tag vor Fälligkeit bei dem Kreditinstitut des Zahlers vorliegen. Bei der SEPA-Firmenlastschrift besteht keine Möglichkeit der Rückgabe der Lastschrift, da das Kreditinstitut des Zahlers verpflichtet ist, die Mandatsdaten bereits vor der Belastung auf Übereinstimmung mit der vorliegenden Zahlung zu prüfen.

2 SEPA-Mandate

Voraussetzung für die Durchführung des SEPA-Lastschriftverfahrens ist das Vorliegen eines gültigen SEPA-Mandats. Mit der Zahlungsaufforderung ist der oder dem Einzahlungspflichtigen ein Vordruck nach dem Muster der im Anhang beigefügten SEPA-Mandate („SEPA-Lastschriftmandat“ oder „SEPA-Firmenlastschriftmandat“) mit der Bitte zu übersenden, das vollständig ausgefüllte und unterschriebene SEPA-Mandat an die zuständige Bundeskasse bzw. an den Bewirtschafter zurückzusenden. Der oder dem Einzahlungspflichtigen ist mitzuteilen, dass die bereits eingetragenen, rechtlich vorgeschriebenen Angaben nicht gestrichen oder verändert werden dürfen, da sonst das SEPA-Mandat keine Gültigkeit erlangt. Die Mandatsvordrucke sind im Internet unter www.formulare-bfinv.de eingestellt. Die Nachbildung der Mandatsmuster, auch mit zusätzlichen Angaben außerhalb des vorgegebenen Teils, ist zuläs-



sig. Bereits vorausgefüllte SEPA-Mandate können auch bei der zuständigen Bundeskasse angefordert werden.

2.1 Vom Bewirtschafter auszufüllende Felder

Die folgenden Felder **sind** vom Bewirtschafter auszufüllen, soweit nicht bereits vorausgefüllt:

- Mandatsreferenznummer

Die Mandatsreferenznummer im Zahlungsüberwachungsverfahren setzt sich grundsätzlich aus der Kurzbezeichnung „ZUEV“ für das Verfahren und einem Kassenzeichen oder einer 12stelligen laufenden Nummer die mit dem Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes abzustimmen ist, sowie dem Datum der Ausstellung des Mandates in der Form TTMMJJJJ zusammen. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Mandatsreferenznummer eindeutig und nur einmal im System vergeben worden ist.

Beispiel: ZUEV123456789012TTMMJJJJ

- Zahlungsempfängerin (Zeile S07)

Name und Anschrift der zuständigen Bundeskasse. Die im Muster des Anhangs vorgegebene zentrale Gläubiger-Identifikationsnummer des Bundes gilt für alle Bundeskassen.

- Name der/des Einzahlungspflichtigen (Zeile S14)

Es stehen 35 Stellen für den Eintrag zur Verfügung.

- Anschrift der/des Einzahlungspflichtigen

Es stehen 35 Stellen für den Eintrag zur Verfügung. Es sind die Postleitzahl, der Ort sowie Straße mit Hausnummer einzutragen.

- Einmalige Zahlung - Mehrmalige Zahlungen (Zeile S12)

SEPA-Mandate sollten grundsätzlich nicht für eine einmalige Zahlung ausgestellt werden. Daher ist die Option „Mehrmalige Zahlungen“ durch Ankreuzen bereits ausgewählt. Der Zahler hat das Recht, diese Option in „Einmalige Zahlung“ zu ändern.

- Bewirtschafternummer (Zeile S16)

2.2 Von der Zahlerin oder dem Zahler auszufüllende Felder

Folgende Felder sind vom Zahler auszufüllen:

- sofern die Zahlerin oder der Zahler von der/dem dem Einzahlungspflichtigen abweicht, soll der Name und optional die Anschrift der Zahlerin oder des Zahlers (Zeile S01 bis S04) eingetragen werden,
- Kontoverbindung der Zahlerin oder des Zahlers (Zeilen S05 bis S06); das Feld S06 muss bei einer inländischen Kontoverbindung nicht ausgefüllt werden,
- ggf. die Verwendbarkeit des Mandates (mehrmalige oder einmalige Zahlung) und
- Ort, Datum und Unterschrift der Zahlerin oder des Zahlers (Zeilen S12 bis S13). Das Mandat muss gezeichnet sein.



3 SEPA-Lastschriftverfahren

3.1 Anordnung der Einzahlung und Widerruf der Anordnung zum Lastschriftverfahren

3.1.1 Anordnung der Einzahlung mit HKR-Vordrucken F22 oder M02

(1) Die Anordnung einer einmaligen Einzahlung im Lastschriftverfahren erfolgt mit dem HKR-Vordruck F22 oder M02. Wiederkehrende Einzahlungen sind mit den HKR-Vordruck F22 mit der Anlage WEZ anzuordnen. Eine Einzahlung im Lastschriftverfahren (aktives Lastschriftverfahren) kann nur dann erfolgen, wenn ein SEPA-Lastschriftmandat oder SEPA-Firmenlastschriftmandat der Zahlerin oder des Zahlers vorliegt und die Mandatsdaten in der zentralen Mandatsverwaltung (ZMV) enthalten sind.

(2) Durch den Eintrag des Kennzeichens „S“ im Feld M1 - Kz. LSE des HKR-Vordrucks F22 oder M02 wird das SEPA-Lastschriftverfahren vorläufig angeordnet.

(3) Im Feld „M1 - Mandatsreferenznummer/zuzuordnende Mandatsreferenznummer“ des HKR-Vordrucks F22 oder M02 ist die Mandatsreferenznummer des Lastschriftmandates (Nr. 2.1), die der Einzahlungspflichtige mit der Zahlungsaufforderung erhält, einzutragen.

3.1.2 Widerruf der Anordnung zum Lastschriftverfahren mit HKR-Vordruck F22

(4) Durch den Eintrag des Kennzeichens „9“ im Feld M1 - Kz. LSE des HKR-Vordrucks F22 wird der SEPA-Lastschrifteinzug beendet.

3.2 Anforderung und Übersendung der SEPA-Mandate

(1) Die SEPA-Mandate sind grundsätzlich mit der Zahlungsaufforderung der oder dem Einzahlungspflichtigen zu übersenden. Sie können aber auch vor einer Zahlungsaufforderung eingeholt werden. Bei der SEPA-Basislastschrift muss in diesen Fällen im SEPA-Lastschriftmandat die Mandatsreferenznummer noch nicht angegeben werden. Die Mandatsreferenznummer muss aber der Zahlerin oder dem Zahler nachträglich vor dem ersten Lastschrifteinzug mitgeteilt werden. Die Zahlungsaufforderung mit dem SEPA-Mandat ist dem Einzahlungspflichtigen so rechtzeitig zu übersenden, dass der Zahler die Möglichkeit hat, vor dem Fälligkeitstag der Einzahlung das Mandat an die Bundeskasse zurückzusenden. SEPA-Mandate dürfen auch an den Bewirtschafter zurückgesandt werden. Sie sind dann unverzüglich vor Fälligkeit der Zahlung an die zuständige Bundeskasse weiterzuleiten.

(2) Bei der Anforderung von SEPA-Mandaten sind die Fristen zur Vorlage der Lastschrift nach Nr. 1.1 zu berücksichtigen, damit die Bundeskasse den Zahlungssatz rechtzeitig vor dem Fälligkeitsdatum der Bank des Zahlungspflichtigen elektronisch übersenden kann.

(3) Ist von der oder dem Einzahlungspflichtigen bereits in der Vergangenheit ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt worden, kann, sofern es noch gültig ist, es für weitere Einzahlungen unter anderen Personenkonten im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes genutzt werden. Nr. 3.1.1 Absatz 2 gilt dann entsprechend.

3.3 Vorabinformation der Zahlerin oder des Zahlers

(1) Der Bewirtschafter hat der Zahlerin oder dem Zahler - sofern kein anderer Zeitpunkt vereinbart wurde - spätestens 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstag einer SEPA-Lastschrift eine Vorabinformation zuzuleiten, die den Lastschriftbetrag und den Fälligkeitstag enthält. Die



Vorabinformation kann gesondert oder als Teil anderer Schriftstücke (z. B. Rechnungen) versandt werden und für mehrere Lastschrifteinzüge im Voraus erfolgen (Fälligkeitsübersicht).

(2) Diese Vorabinformation ist nicht notwendig, wenn der oder dem Einzahlungspflichtigen bzw. der Zahlerin oder dem Zahler die Höhe der Zahlung und der Fälligkeitszeitpunkt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder gebührenrechtlicher Regelungen bekannt ist.

3.4 Änderung bestehender SEPA-Mandate durch die Zahlerin oder den Zahler

(1) Die Zahlerin oder der Zahler kann bei einem erteilten SEPA-Lastschriftmandat den Namen bei gleicher Personenidentität sowie die übrigen Angaben mit einem formlosen Schreiben an die Bundeskasse oder den Bewirtschafter ändern. Wird die Bankverbindung geändert, gilt die Regelung der Nr. 3.1.1 Abs. 2 (erstmaliger Lastschrifteinzug).

(2) Den Bewirtschaftern angezeigte Änderungen sind unverzüglich der Bundeskasse zu übersenden.

(3) Firmenlastschriftmandate können nicht geändert werden. Die Zahlerin oder der Zahler hat immer ein neues SEPA-Mandat zu erteilen.

3.5 Widerruf eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats durch die Zahlerin oder den Zahler

(1) Die Zahlerin oder der Zahler kann ein erteiltes SEPA-Lastschriftmandat gegenüber der Bundeskasse oder dem Bewirtschafter mit einem formlosen Schreiben widerrufen. Das Schreiben muss von der Zahlerin oder dem Zahler unterschrieben sein und mindestens die Mandatsreferenznummer oder einen anderen eindeutigen Ordnungsbegriff enthalten (z. B. Bankverbindung), damit das SEPA-Mandat in der zentralen Mandatsverwaltung zugeordnet werden kann. Nach dem Widerruf zieht die Bundeskasse keine weiteren Lastschriften ein.

(2) Ein gegenüber dem Bewirtschafter erklärter Widerruf eines SEPA-Mandats ist unverzüglich der Bundeskasse zu übersenden. Wird der Widerruf nicht unverzüglich übersandt, gehen ggf. anfallende Rücklastschriftgebühren zu Lasten des Bewirtschafters.

4 Kassenmäßiges Verfahren

4.1 Sollstellung im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes (ZÜV)

Mit der Anordnung der Einzahlung wird im ZÜV eine Sollstellung über den angeordneten Betrag gebucht. Die Anordnung erhält im ZÜV den Status „Vorläufige Anordnung LSE“, der mit dem Buchstaben 'S' gekennzeichnet ist.

4.2 Vorlage des SEPA-Mandats

4.2.1 Vorlage des SEPA-Mandats vor dem Fälligkeitsdatum

(1) Liegt der Bundeskasse das von der Zahlerin oder dem Zahler vollständig ausgefüllte SEPA-Mandat (Nr. 2) vor dem Fälligkeitsdatum vor, kann der Einzahlungspflichtige nicht in Rückstand geraten, egal zu welchem Zeitpunkt der Betrag tatsächlich eingezogen wird. Nachdem die Bundeskasse das Mandat in der zentralen Mandatsverwaltung (ZMV) erfasst hat, ändert sich der Status der Annahmeanordnung in Abhängigkeit des von der Zahlerin oder dem Zahler übersandten SEPA-Mandats:



- '4' - SEPA-LSE (SDD) - SEPA-Lastschriftmandat (einmalig)
- '5' - SEPA-LSE (SDD) - SEPA-Lastschriftmandat (unbegrenzt)
- '6' - SEPA-LSE (SDD) - SEPA-Firmenlastschriftmandat (einmalig)
- '7' - SEPA-LSE (SDD) - SEPA-Firmenlastschriftmandat (unbegrenzt)

(2) Nach der Erfassung in der ZMV wird der Bewirtschafter über den Status des Lastschriftverfahrens unterrichtet und der angeordnete Betrag wird zum Fälligkeitsdatum eingezogen. Stimmt das SEPA-Mandat nicht mit der Anordnung überein (z. B. Anordnung einer wiederkehrenden Einzahlung und Übersendung des SEPA-Mandats für einen einmaligen Lastschrifteinzug) hat der Bewirtschafter das Weitere zu veranlassen (z. B. erneute Übersendung eines Mandatsvordrucks an die Zahlerin oder den Zahler mit der Bitte, mehrmalige Lastschrifteinzüge zuzulassen oder erneute Übersendung eines Mandatsvordrucks bei neuer Zahlungspflicht).

(3) Fehlen auf dem von der Zahlerin oder dem Zahler übersandten SEPA-Mandat die Angaben zur Kontoverbindung oder wurde das Mandat nicht gezeichnet, kann das SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug nicht verwendet werden (siehe Nr. 4.2.2). Die Bundeskasse veranlasst dann das Weitere.

4.2.2 Vorlage des SEPA-Mandats nach dem Fälligkeitsdatum oder keine Vorlage

(1) Liegt der Bundeskasse bis zum Fälligkeitsdatum kein vollständig ausgefülltes SEPA-Mandat der Zahlerin oder des Zahlers vor, verbleibt die Sollstellung im Zustand der vorläufigen Anordnung (Kennzeichen 'S'). Die im Kennzeichen Mahnverfahren angeordneten Maßnahmen werden automatisch ausgelöst (z. B. Mahnverfahren).

(2) Das Lastschriftverfahren kann durch eine Stammdatenänderung (Nr. 11.6.1 VerfRiB-MV/TV-HKR) jederzeit wieder nachträglich angeordnet werden. Die Nrn. 4.1 und 4.2.1 gelten sinngemäß.

4.2.3 Mandatsverwaltung

(1) Die schriftlichen SEPA-Mandate sowie formlose Änderungsmitteilungen und Widerrufe sind den Bundeskassen zur Verfügung zu stellen. Die SEPA-Mandate und die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich bei den Bundeskassen aufbewahrt.

(2) SEPA-Mandate können nur von den Bundeskassen in der ZMV erfasst werden. Die Bundeskassen geben den Bewirtschaftern Auskünfte über die in der ZMV erfassten SEPA-Mandate.



		SEPA-Lastschriftmandat		
		ZUEV		
		Mandatsreferenznummer		
<p>Ich ermächtige die unten genannte Bundeskasse, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bundeskasse auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.</p> <p>Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung bis auf einen Tag vor Belastung verkürzt werden kann.</p>				
Zahlungsempfängerin	507	Bundeskasse <small>Gläubiger-Identifikationsnummer: DE09ZZZ00000000001</small>		
Zahlungspflichtige/r	514			
Anschrift				
Zahler/in (bitte <u>nur</u> eintragen, wenn Zahlungs- pflichtige/r nicht identisch mit Kontoinhaber/in ist)	501	Vorname und Nachname		
	502	Straße und Hausnummer		
	503	Postleitzahl	Ort	
	504	Land		
Kontoverbindung Zahler/in	505	IBAN (International Bank Account Number)		
		<small>Hinweis: Die Angabe des BIC ist nicht erforderlich, wenn Ihre IBAN mit "DE" beginnt.</small>		
	506	BIC (Business Identifier Code)	Name der Bank	
	512	<input type="checkbox"/> 4 - Einmalige Zahlung (B2C)	<input checked="" type="checkbox"/> 5 - Mehrmalige Zahlungen (B2C)	
	513	Ort der Unterschrift	Tag Monat Jahr	Unterschrift Zahler/in
		Datum der Unterschrift		
516		Bewirtschafternummer	<small>Bitte senden Sie dieses Formular zurück an:</small>	
			<small>Dieses Feld bitte nicht beschriften (nur für interne Vermerke)</small>	
			Erfassungsdatum: _____	
			Erfassung durch: _____	

